

Allodium (deu)

Allodium: Zusammengesetzt aus dem germanischen *al* (voll) und *ôd* (Besitz oder besitzen) steht das *allodium* in seiner Grundbedeutung für den volleigenen Besitz.

Erstmals in der *Lex Salica* belegt, findet der Begriff *allodium* in den Quellen des 7. und 8. Jahrhunderts bereits weite Verbreitung. Dabei bezeichnete *allodium* in der Merowingerzeit zunächst den eng mit der *hereditas* verbundenen, also erbaren oder ererbten und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz, oder auch, weiter gefasst, den aus dem Erbrecht abgeleiteten Anspruch auf diesen Besitz. Diese Trennung von ererbtem und anderweitig erworbenem Grundbesitz schwächte sich im Laufe der Karolingerzeit ab, ohne jedoch vollends ihre Bedeutung zu verlieren. Spätestens im 10.-11. Jahrhundert bezeichnete *allodium* schließlich den keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitz, dessen Weitergabe einzig auf dem Erbrecht beruhte und auf welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Im Hochmittelalter stellte das *allodium* damit den Gegensatz zum *feudum*, nach lehnsrechtlichen Maßstäben verliehenem Land, dar.

HL

¹ O. Auge, Allod, Allodifikation, Sp. 180. Zur Herleitung vgl. auch T. Rivers, Meaning, S. 3 und F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 33.

² T. Rivers, Meaning, S. 3 mit Verweis auf Pact. leg. Sal. 59. S. Reynolds, Fiefs, S. 75, geht so weit anzunehmen, dass Allodialgüter im 6. und 7. Jahrhundert den größten Teil des Grundbesitzes im Merowingerreich ausmachten.

³ T. Rivers, Meaning, S. 26f.; H. Dübeld, Allodium, S. 242; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 160; H. Ebner, Das Freie Eigen, S. 228. Die ältere Forschung sah im *allodium* der Merowingerzeit eine Bezeichnung allein für die vererbare Fahrnis. Eine Bedeutungsverschiebung hin zur Bezeichnung für Grundeigentum habe erst im Laufe der Zeit stattgefunden. Dagegen jedoch T. Rivers, Meaning.

⁴ H. Dübeld, Allodium, S. 243; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 160; H. Ebner, Das Freie Eigen, S. 228f. Vgl. dazu auch die Untersuchung von F. L. Ganshof, La concession, der zwar zahlreiche Urkunden Ludwigs des Frommen als Allodialverfügungen einordnet, jedoch zugleich feststellt, dass in keiner dieser Urkunden der Begriff *allodium* Verwendung findet und dies mit der nach wie vor existierenden Bedeutung von *allodium* als ererbten Grundbesitz erklärt, derentwegen in den Urkunden auf eine Verwendung des Begriffes als volleigenes Gut verzichtet worden sei, um Verwirrungen zu vermeiden (S. 598, Anm. 44).

⁵ L. Feller, Statut de la terre, S. 147. Zu Abgaben auf Allodialbesitz vgl. auch E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 143 und 169-172.

⁶ H. Dübeld, Allodium, S. 245f; H. Ebner, Das Freie Eigen, S. 229. *Allodis* beschreibt dabei die Vollständigkeit der Eigentumsrechte an Grundbesitz, nicht die Vollständigkeit des Eigentums selbst. Vgl. T. Rivers, Meaning, S. 26.